



S A T Z U N G

der T U R N A B T E I L U N G

im Turn- und Sportverein

1848 Altensteig e.V.

H. Ambruster  
1977

## § 1

### Allgemeines

Zur Pflege und Förderung des Turnens besteht innerhalb des Hauptvereins TSV 1848 Altensteig e.V. eine selbständige Abteilung. Für die der Turnabteilung zugehörigen Vereinsmitglieder gelten die allgemeinen Bestimmungen des Hauptvereins. Sie werden durch diese Abteilungssatzung ergänzt. Die Turnabteilung erledigt alle nur sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie führt eine eigene Kasse. Die Organe der Abteilung sind dem Hauptverein für die satzungsmäßige Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Zu den Mitgliederversammlungen und Ausschußberatungen der Abteilung ist der Vereinsvorsitzende des Hauptvereins einzuladen. Er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch Beschluß des Abteilungsausschusses. Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muß. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ergeht in der Regel eine schriftliche Mitteilung. Sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Abteilungsmitglied den Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins, der Abteilung und der Verbände, denen der Verein oder die Abteilung selbst als Mitglied angehört.
3. a) Ordentliches Mitglied der Abteilung kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.  
b) Jugendmitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.  
c) Unter 15 Jahre alte Kinder werden als Schüler geführt.

4. Aus der Abteilung kann ausgeschlossen werden, wer
  - a) trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt,
  - b) in grober Weise gegen die geltenden Bestimmungen verstößt,
  - c) sich unehrenhaft benimmt oder dem Interesse und Ansehen des Vereins bzw. der Abteilung schadet.Über den Ausschluß entscheidet der Abteilungsausschuß. Seine Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung der Abteilung aufgehoben werden.
5. Der Austritt aus der Abteilung ist nur auf Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Abteilungsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 1. Oktober mitgeteilt werden.
6. Mit der Aufnahme in die Abteilung ist gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Hauptverein verbunden. Der Ausschluß aus der Abteilung gilt gleichzeitig als Ausschluß aus dem Hauptverein, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einer anderen Abteilung des Vereins bestehen bleibt. Einer besonderen Zustimmung des zuständigen Organs des Hauptvereins zur Aufnahme, zum Ausscheiden und zum Ausschluß bedarf es nicht.
7. Von jedem Mitglied wird erwartet, daß es die Ziele und Interessen der Abteilung innerhalb und außerhalb nach besten Kräften unterstützt und fördert.

### § 3

#### Mitgliedsbeiträge

Mit der Aufnahme in die Abteilung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der in einer besonderen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzten laufenden Beiträge. Der Jahresbeitrag ist jeweils auf 15. Januar zu entrichten.

Der Abteilungsausschuß kann in begründeten Fällen den Jahresbeitrag stunden oder erlassen.

Der Abteilungsbeitrag enthält den Beitrag zum Hauptverein.

Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Abteilungsausschuß,
- c) der Abteilungsvorsitzende,
- d) die Kassenprüfer.

a) Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Wer Beitragsschulden hat, ist nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für die Änderung dieser Abteilungssatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschußmitglied mitunterzeichnet.
2. Jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres hat der Abteilungsvorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder in geeigneter Weise mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorsitzenden schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag einzureichen. Der Versammlung ist ein Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht über das vergangene Jahr zu erstatten. Sie hat über die Entlastung des Vorsitzenden und des Ausschusses zu beschließen.
3. Der Abteilungsausschuß kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

b) Abteilungsausschuß

1. Der Abteilungsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er besteht aus dem

dem Abteilungsvorsitzenden,

" Stellvertreter des Abteilungsvorsitzenden,

" Kassier,

" Schriftführer,

" Männerturnwart,

" Frauenturnwart,

" Kinder- und Jugendturnwart,

" <sup>Pressewart</sup> ~~und der weiteren Übungsleiter,~~ geändert am 18.11.1983

3 weiteren Mitgliedern,

1 Jugendsprecher.

2. Der Ausschuß entscheidet über alle Abteilungsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Abteilungsvorsitzenden übertragen sind. Dazu gehört auch die Aufstellung einer Turn- und Beitragsordnung. Der Ausschuß wählt die außer dem Abteilungsvorsitzenden in die Organe des Hauptvereins zu entsendenden Mitglieder.
3. Der Abteilungsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Ausschuß bei Bedarf ein. Er leitet die Beratungen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschußmitglied mitunterzeichnet.
4. Für ein ausscheidendes Ausschußmitglied wird, wenn notwendig, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied vom Ausschuß berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

c) Abteilungsvorsitzender

1. Der Abteilungsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In dieser Zeit kann eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einen neuen Abteilungsvorsitzenden wählen.
2. Der Abteilungsvorsitzende nimmt die ihm nach diesen

Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr und erledigt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Ausschusses.

d) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ordnungsgemäß verwaltet und die Kassengeschäfte ordentlich geführt werden.

§ 5

Auflösung der Abteilung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Abteilung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muß die Auflösungsabsicht angekündigt werden.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Hauptvereins.

Das bei der Auflösung der Abteilung vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu. Er ist verpflichtet, es nach Möglichkeit wieder dem Turnsport zuzuführen.

Bei Auflösung des Gesamtvereins soll das Vermögen der Turnabteilung der Stadt zur Verwendung für den Turnsport zufallen.

Altensteig, den 22. April 1977.

Satzungs-Änderung

der Satzung der Turnabteilung TSV 1848 Altensteig e.V.

vom 22. April 1977

Folgende Änderung der Satzung der Turnabteilung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. November 1983 beschlossen:

§ 4, Abs. b) Abteilungsausschuß

Neu aufgenommen in den Abteilungsausschuß der Pressewart.

Dafür entfällt der Zusatz

"und der weiteren Übungsleiter".

Altensteig, den 18. November 1983 .

-----  
  
-----  
Abteilungsvorsitzender